

07. Oktober 2024

Schriftliche Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

zur öffentlichen Anhörung am 07. Oktober 2024

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG)

**Von Kai Dittmann,
Leiter Politik der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**

Mit großer Besorgnis nehmen wir zur Kenntnis, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im aktuellen Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes kaum berücksichtigt wird und dies obwohl sich die Situation für die demokratisch engagierte Zivilgesellschaft in den letzten Jahren nach Verabschiedung des Koalitionsvertrages massiv verschlechtert hat. Diese Reform ist essenziell, um gemeinnützige, zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland in ihrer Rolle zu stärken und zu schützen, wie sie das Grundgesetz und das europäische Primärrecht vorsehen. Sie ist ein Baustein für die gerade zwingend notwendige Absicherung der Resilienz des Rechtsstaats.

Das Grundgesetz räumt neben den Parteien auch den zivilgesellschaftlichen Organisationen einen Platz in der politischen Willensbildung ein. Gem. Art. 9 und Art. 21 GG sowie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch Bürger*innen sowie Verbände, Gruppen und Vereinigungen dazu berufen, auf die politische Meinungs- und Willensbildung einzuwirken (vgl. BVerfGE 85, 264 (284)). Auch auf EU-Ebene ist die Rolle der Zivilgesellschaft als Schlüsselakteurin für die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten anerkannt (Art. 11 EUV).

Dennoch wird die Entwicklung einer politisch aktiveren Zivilgesellschaft und ihre demokratische Wirksamkeit in Deutschland durch das veraltete und restriktiv ausgelegte

Gemeinnützigkeitsrecht erheblich gehemmt. Die zunehmende Rechtsunsicherheit und die restriktive Auslegung durch Finanzverwaltung und -rechtsprechung belasten die demokratische Kultur und bedrohen viele Organisationen akut in ihrer Existenz. Zudem wird zunehmend beobachtet, dass die offenen Rechtsbegriffe eine offene Flanke für autoritär-populistische Kräfte darstellen, um kritische zivilgesellschaftliche Akteure zum Schweigen zu bringen und unter Druck zu setzen (vgl. Jonas Deyda, Weaponized Neutrality, Verfassungsblog, 14 December 2023).

In dieser Stellungnahme werden wir zum einen auf die konkreten Vorschläge des SteFeG-E zur gelegentlichen tagespolitischen Betätigung sowie die zeitnahe Mittelverwendung eingehen und anschließend die notwendige umfassendere Reform, insbesondere zur politischen Betätigung und dem Einsatz für Grund- und Menschenrechte, beschreiben.

1. Kommentierung SteFeG-E – AO § 58 Nr. 11.

§ 58 wird wie folgt geändert:

„11. eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“

Wir begrüßen die im Entwurf enthaltenen Regelungen, die klarstellen, dass steuerbegünstigte Körperschaften sich gelegentlich zu tagespolitischen Themen äußern dürfen, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Diese Ergänzung unterstützt das wichtige demokratische Engagement von gemeinnützigen Körperschaften und schafft eine Norm, die über die bisherige Verwaltungsregelung hinausgeht.

Einschränkungen und Grenzen

Jedoch möchten wir ausdrücklich auf eine erhebliche Schwachstelle in der Begründung des Entwurfs hinweisen. Dort heißt es: *„Unter diesen Voraussetzungen kann es auch noch unschädlich sein, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen kommt.“*

Diese Formulierung führt zu erheblicher rechtlicher Unsicherheit und stellt einen Rückschritt im Vergleich zur heutigen Rechtslage dar. Nach jetziger Rechtslage beschränken sich die zulässigen Tätigkeiten nicht auf „Äußerungen“, was durch diese Formulierung jedoch impliziert wird (vgl. BFHE 257, 486 = BStBl. II 2017, 1110). Zudem ist der Zeitraum von mehreren Wochen willkürlich und praxisfern. Die Formulierung „kann unschädlich sein“ verstärkt die unklare Rechtslage, was sich sowohl abschreckend auf zivilgesellschaftliches Engagement auswirkt als auch den Prüf- und Begründungsaufwand in der Steuerverwaltung erhöht. Soweit eine offene Formulierung gewünscht ist, sollte auf die „Verhältnismäßigkeit“ der Maßnahmen und deren Dauer verwiesen werden. Die Einschränkung auf „mehrere Wochen“ stellt de facto eine Begrenzung dar, die gemeinnützige Organisationen in ihrer Arbeit erheblich einschränkt. Themen wie Rechtsradikalismus oder Antisemitismus erfordern oft eine intensive Auseinandersetzung, die sich über mehrere Monate erstrecken kann. Eine Beschränkung auf „mehrere Wochen“ verhindert effektiv eine nachhaltige Beschäftigung mit diesen wichtigen gesellschaftlichen Themen.

2. Kommentierung SteFeG-E – AO § 55 Abs. 1 Nr. 5.

Im SteFeG soll die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO abgeschafft werden. Diese Änderung beinhaltet auch die Aufhebung der differenzierten Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung in § 62 AO, was zu erheblichen Unsicherheiten führt.

Es besteht die Gefahr, dass durch diese Änderung und eine mögliche zukünftige Umwandlungsoption von gemeinnütziger Körperschaft in eine kommerziell orientierte Gesellschaftsform Steuerschlupflöcher entstehen oder diese Option zukünftig deutlich erschwert wird. In der Praxis hat die Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung bei kleinen Vereinen bereits zu Unsicherheit geführt, obwohl sie zunächst wie eine bürokratische Erleichterung erscheint. Der bisher geltende Grundsatz bot steuerbegünstigten Körperschaften rechtssichere Leitlinien für die Vermögensbildung. Die Änderungen werfen nun Fragen auf, wie die Mittelverwendung zukünftig gehandhabt werden soll. Eine erneute Überprüfung und Überarbeitung des Entwurfs sind daher geboten.

Auf jeden Fall sollte die finanzielle Bewegungsfreiheit zivilgesellschaftlicher Organisationen ausgeweitet werden. Insbesondere sollte die Höhe der Jahreseinnahmen, ab der eine Organisation zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet ist, von 45.000 Euro auf wenigstens 80.000 Euro angehoben werden und § 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 AO dementsprechend angepasst werden. Dieser Schwellenwert sollte turnusmäßig angeglichen und dabei die volkswirtschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt werden. Das Ziel sollte sein, die Rücklagenbildung deutlich zu vereinfachen und für alle Organisationen im Rahmen des § 62 AO eine freie Rücklagenbildung in Höhe von zwei Jahresbudgets zu erlauben. Zur Vereinfachung könnte man dafür die jetzige freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 AO und die gesonderte Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern nach § 62 Absatz 1 Nr. 2 AO streichen. Die Möglichkeit zur Bildung einer projektbezogenen Rücklage nach § 61 Absatz 1 Nr. 1 AO sollte – neben der Betriebsmittelrücklage – weiterhin rechtssicher möglich sein und auch längerfristige zweckbezogene Projekte erleichtern. Sobald der Zweck dieser Rücklagenbildung wegfällt, müssen die Mittel in angemessener Frist verwendet werden. Gerade Organisationen mit schwankenden Einnahmen benötigen einen rechtssicheren Rahmen.

Dieser kann durch Übergangsfristen hergestellt werden, die festlegen, dass eine Organisation erst dann in das strengere Regime fällt, wenn sie eine Betragsgrenze zwei Jahre in Folge überschreitet. Alternativ oder kumulativ sollte auch bei Sanktionen berücksichtigt werden, in was für einer Situation sich die betroffene Organisation befindet.

Wenn sie beispielsweise gegen Vorschriften verstößt, weil sie unmittelbar zuvor eine Betragsgrenze überschritten hat, sollte sie nur milde sanktioniert werden, etwa durch Zwang zur Auflösung der betroffenen Rücklage in angemessener Frist. Zu einer Aberkennung des Gemeinnützigkeits-Status darf ein derartiger Verstoß nicht führen. Im Bereich der Rücklagenbildung wäre daher auch die Business Judgement Rule anzuwenden,

nach der vertretbare, aber schließlich fehlerhafte prognostische Entscheidungen zulässig sind.

Jedenfalls ist bei der Einführung neuer Regelung und Übergangsfristen zu berücksichtigen, dass die Umsetzung meist ehrenamtlich engagierten Menschen obliegt. Bei der Feststellung von Mittelfehlverwendungen aufgrund von Gesetzesänderungen ist daher der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, was nicht nur in Nr. 6 des AEAO zu § 63 AO, sondern im Gesetz aufgenommen werden sollte

3. Klarstellung zur politischen Betätigung

Das Gemeinnützigkeitsrecht, verankert in der Abgabenordnung, definiert, welche Organisationen von den Finanzämtern als gemeinnützig anerkannt werden und welche Begünstigungen ihnen dadurch zustehen. Diese Begünstigungen, wie steuerliche Entlastungen und die Abzugsfähigkeit von Spenden sowie die Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für den Zugang zu staatlichen Förderungen, sind für viele zivilgesellschaftliche Organisationen überlebenswichtig.

Politische Betätigung und die Beteiligung an öffentlichen Debatten werden derzeit als schädlich für die Gemeinnützigkeit angesehen. Diese Einschränkungen widersprechen der Rolle der Zivilgesellschaft, wie sie im Grundgesetz vorgesehen ist, und untergraben eine vielfältige und wehrhafte Demokratie. Die Rechtsunsicherheit, die zunehmend von autoritär-populistischen Kräften systematisch ausgenutzt wird, um unliebsames zivilgesellschaftliches Engagement zu unterbinden, hat die Situation weiter verschärft.

Zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für ihre Satzungszwecke politisch engagieren, brauchen Rechtssicherheit. Das demokratische Engagement von zivilgesellschaftlichen Organisationen wird zunehmend massiv eingeschränkt, was im starken Widerspruch zu dem von vielen Politiker*innen Anfang des Jahres anlässlich der zahlreichen Demonstrationen artikulierten Bedürfnis, nach einer engagierten Zivilgesellschaft steht. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die kollektive Teilhabe von demokratisch organisierten Gruppen dringend gefördert und abgesichert werden muss. Neben den notwendigen staatlich-institutionellen Absicherungen, ist sie ein Baustein für die Resilienz des Rechtsstaates. Die bisherige Rechtslage führt zu Selbstzensur und schadet damit unserer Demokratie.

Formulierungsvorschlag: Ergänzung des § 52 AO um einen neuen Absatz:

(3) Gemeinnützige Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 verfolgt, wenn eine Körperschaft sie ausschließlich oder überwiegend durch die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung fördert.

Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) folgend dürfen sich gemeinnützige Organisationen nach derzeitiger Rechtslage nur eingeschränkt politisch betätigen; diese Tätigkeiten müssten im Hintergrund bleiben. Die diesbezügliche Rechtsprechung des BFH wurde 2022 in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung übernommen und ist somit für alle Finanzämter bindend. Durch die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit wird politisches Engagement massiv beschnitten: Aus Angst vor dem Verlust ihres

Gemeinnützigkeitsstatus verstummen viele Organisationen. Es entfallen etwa sachliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen, politische Diskussionsveranstaltungen oder der themenbezogene Vergleich von Wahlprogrammen.

Die derzeitige Voraussetzung des AEAO 2022, dass die Einwirkung auf politische Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke in den Hintergrund führt diese Rechtsunsicherheit fort. Die Grenze der politischen Betätigung ist sowohl für die Körperschaften als auch für die Finanzverwaltung unklar. Die Unsicherheit lähmt die Zivilgesellschaft, der Finanzverwaltung wird ein unnötiger Prüfaufwand auferlegt. Es bleibt unsicher, inwieweit sich steuerbegünstigte Körperschaften in der Praxis betätigen können.¹

Auf Grund der unterschiedlichen Entscheidungspraxen in den hunderten Finanzämtern und der oft schwer zu bewertenden Natur der Einwirkung auf politische Parteien und staatlicher Willensbildung führen insbesondere unklare Quantifizierungsversuche („in den Hintergrund tritt“) zu Rechtsunsicherheit.

Im Koalitionsvertrag haben sich SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ausdrücklich das Ziel gesetzt, die aktuelle Rechtsunsicherheit zu beenden. Die Reform darf den Umfang politischer Mittel nicht beschränken. Organisationen müssen selbst entscheiden können, wie weit sie sich politisch engagieren. Dabei gilt für gemeinnützige Körperschaften: Sie dürfen politische Parteien weder mittel- noch unmittelbar unterstützen, etwa durch Geldspenden, Anzeigenkampagnen oder generelle Wahlaufrufe. Soweit gemeinnützige Organisationen direkten Kontakt zu Abgeordneten und anderen im Lobbyregister als Adressaten aufgeführten Personen aufnehmen, um politische Forderungen zu stellen, besteht eine Registrierungspflicht in den entsprechenden Lobbyregistern, wie etwa dem Lobbyregister des Bundestages. Darüber hinaus haben wir in unserem Vorschlag einer umfassenden Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Vorschläge für Ausweitungen der Transparenzpflichten ausgearbeitet (siehe Anhang, S.9 f.)

4. Klarstellung im AO § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24, alternativ neuer Zweck 27

Formulierungsvorschlag:

*24. allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, **insbesondere die Förderung und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte im Geltungsbereich dieses Gesetzes;** hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die ~~auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind~~ **die umfassende Unterstützung von einzelnen Parteien oder Wählergemeinschaften verfolgen;***

¹ Die Tz 16 AEAO 2022 enthält den folgenden Verweis: "Unschädlich sind danach etwa die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke." Dieser Verweis führt durch wahrscheinlich nicht gewollte problematische Umkehrschlüsse zu Rechtsunsicherheit. So könnte daraus von einzelnen Finanzämtern gefolgert werden, dass das Einbringen von Fachwissen ohne Aufforderung oder die regelmäßige Stellungnahme zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke für die Steuerbegünstigung schädlich wäre.

Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte ist förderungswürdig und sollte als Klarstellung in den Zweck Nr. 24 aufgenommen werden. Sie stellen für unsere Demokratie fundamentale Werte dar. Gerade zivilgesellschaftliche Organisationen und andere gemeinnützige Körperschaften, die sich selbstlos für Grund- und Menschenrechte einsetzen, sind Pfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Der Gesetzgeber ist nach Art. 1 ff. GG kraft der in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden objektiven Wertordnung ohnehin gehalten, sich schützend und fördernd vor die Grund- und Menschenrechte zu stellen – dies sollte in der AO berücksichtigt werden.

Zu den nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechten gehören mindestens alle in der Bundesrepublik verbindlich geltenden Grund- und Menschenrechte, insbesondere die Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte der Art. 1-17, 33, 101-104 GG, die Grundrechte-Charta der Europäischen Union, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie weitere internationale Abkommen wie die UN-Menschenrechtskonventionen, die weiteren Menschenrechtsabkommen des Europarats und das Völkergewohnheitsrecht. Der Begriff der Menschenrechte ist entwicklungs- und auslegungsoffen, so dass auch jeweils die grund- und menschenrechtsrelevante Rechtsprechung und Rechtsfortbildung durch anerkannte Institutionen zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig wird durch den Plural (Grund- und Menschenrechte) klargestellt, dass es um Zusammenspiel und Gesamtbetrachtung geht. Die Grund- und Menschenrechte sind mit entsprechender Begründung jedenfalls systematisch nicht weiter gefasst als andere Zwecke der AO (etwa: Nr. 5: Kultur & Kunst).

Klargestellt werden muss außerdem, dass die Förderung der Grund- und Menschenrechte insbesondere die Rechtsdurchsetzung und -fortbildung durch staatliche Gerichte, Verwaltungsbehörden oder andere Schutzmechanismen wie Beschwerdestellen, Datenschutzbeauftragte, Antidiskriminierungsstellen, Ombudsstellen, Menschenrechtskommissionen und Menschenrechtsinstitute zum Wohle der Allgemeinheit umfasst. Das Erfordernis ergibt sich schon daraus, dass teilweise Verbandsklagerechte an die Gemeinnützigkeit geknüpft sind (vgl. § 3 UmwRG) oder die Verbände zumindest öffentliche Zwecke verfolgen müssen und nicht gewerblich tätig sein dürfen.

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die politische Bildung und die Kritik an politischen Parteien. Nach geltendem Recht und der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 23. September 1999, XI R 63/98, BStBl II 2000 S. 200) ist es gemeinnützigen Körperschaften erlaubt, sich im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Ziele mit politischen Parteien auseinanderzusetzen, solange dies sachlich und objektiv geschieht. Die direkte oder indirekte Unterstützung einer Partei bleibt unzulässig. Daher schlagen wir vor, die Abgabenordnung oder notfalls in der Gesetzesbegründung zu präzisieren, dass sachlich fundierte Kritik an politischen Parteien im Rahmen der politischen Bildung ausdrücklich zulässig ist. Dies ist notwendig, um zu verhindern, dass gemeinnützige Körperschaften, die sich im Sinne ihrer Zwecke mit demokratischen Prinzipien auseinandersetzen, ihre Steuerbegünstigung durch politische Aktivitäten verlieren.

Zudem sollte die Definition von politischer Bildung in der Abgabenordnung der Definition angepasst werden, die in der politischen Bildung tatsächlich maßgebend ist. Demnach ist Teil der politischen Bildungsarbeit auch die politische Urteils- und Handlungsfähigkeit sowie

die Einnahme einer politischen Haltung. Dies umfasst auch eine gesellschaftskritische und intervenierende Auseinandersetzung, die Artikulation von erkennbar normativen politischen Positionen und eine pluralistische Bildungslandschaft, in der die spezifischen und vielfältigen weltanschaulichen und religiösen Positionen und Werte ihren Platz finden (vgl. Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, Empfehlung CM/Rec(2010) des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten. Strasbourg, verfügbar unter <https://rm.coe.int/1680489411>; 16. Kinder- und Jugendbericht „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“, BMFSFJ, 11.11.2020, BT-Drs. 19/24200; Massing, Die vier Dimensionen der Politikkompetenz, 6.11.2012, Bundeszentrale für politische Bildung, verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/148216/die-vier-dimensionen-der-politikkompetenz>).

Den normativen Rahmen für die politische Bildung bildet die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes, insbesondere die Grundrechte. Daher ist Kritik beispielsweise an der Struktur oder dem Zustand staatlicher Institutionen oder an der Wirtschaftsordnung erlaubt. Konzepte, die sich auf die Ungleichbehandlung von Menschen stützen, widersprechen hingegen klar Art. 1 und Art. 3 GG.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung und im Anwendungserlass klargestellt werden, dass bei der Förderung der demokratischen Grundprinzipien eine Trennung der Tätigkeiten, wie sie bei den sog. Fachzwecken angenommen wird, nicht tauglich ist. Eine Auseinandersetzung mit den demokratischen Grundprinzipien beinhaltet naturgemäß stets die politische Willensbildung der engagierten Personen und wirkt sich auf die Bildung der öffentlichen Meinung aus.

5. Weiterer Reformbedarf des Gemeinnützigkeitsrechts

Darüber hinaus ist eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts notwendig, um systematische Schwächen zu beseitigen. Dazu gehören:

- **Einführung eines Zweckes für gemeinnützigen Journalismus:** Non-Profit-Journalismus stellt neben den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien zunehmend eine wichtige Säule zur Erhaltung der Meinungs- und Medienvielfalt sowie der medialen Grundversorgung in Deutschland dar. Als „dritte Säule“ ergänzt die mediale Grundversorgung durch die Zivilgesellschaft das duale System. (Details hierzu: Seite 6, Anhang)
- **Abschaffung der Beweislastumkehr in der Verfassungsschutzklausel:** Organisationen sollten nicht aufgrund einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht automatisch ihre Gemeinnützigkeit verlieren.
- **Stärkung der internationalen Zusammenarbeit:** Gemeinnützige Organisationen müssen in ihrer internationalen und europäischen Zusammenarbeit gestärkt werden.
- **Erweiterung des Katalogs um weitere förderungswürdiger Zwecke:** Der Katalog sollte das tatsächlich vorhandene zivilgesellschaftliche Engagement

umfassen und Themen wie die Förderung der demokratischen Teilhabe und Diskriminierungsbekämpfung einbeziehen.

Gesetzesentwurf der GFF

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unseren umfassenden Gesetzesentwurf zur Stärkung der Demokratie hinweisen, der detaillierte Vorschläge für die notwendigen Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts enthält. Der Entwurf kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/2021-Entwurf-Demokratiestaerkungsgesetz.pdf>

Eine Zusammenfassung der Kernpunkte des Entwurfs ist diesem Schreiben beigelegt.

Langfristiger Reformbedarf

Trotz der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Sofortmaßnahmen bleibt es unbestreitbar, dass umfassendere und langfristige Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts notwendig sind, um die Zivilgesellschaft nachhaltig zu stärken. Die in unserem Policy Paper „7 Punkte für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht“ dargelegten Reformvorschläge zielen darauf ab, eine zukunftsorientierte und nachhaltige rechtliche Grundlage für demokratisches Engagement und eine lebendige Zivilgesellschaft zu schaffen (abrufbar unter https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/GFF-Policy-Paper_7-Punkte-fuer-ein-modernes-Gemeinnuetzigkeitsrecht.pdf). Es ist jedoch klar, dass diese tiefgreifenden Veränderungen in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden. Es ist daher umso dringlicher, diese Reformen in der kommenden Legislaturperiode anzupacken, um die fortschreitenden Herausforderungen für die Zivilgesellschaft nachhaltig zu bewältigen.

Die versprochene Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im Rahmen des Steuerfortentwicklungsgesetzes muss dringend umgesetzt werden. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland spielen eine unerlässliche Rolle in unserer Demokratie und müssen durch ein modernes, klares und unterstützendes Gemeinnützigkeitsrecht geschützt und gefördert werden. Nur so kann die demokratische Kultur in der Bundesrepublik Deutschland gestärkt und die Entwicklung einer aktiven und politisch engagierten Zivilgesellschaft gesichert werden.

Anhang: Zusammenfassung der Kernpunkte des Entwurfs zum Demokratiestärkungsgesetz